Gutachten
zur Bewertung der
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Solarenergiepark Tongrube“,

Oranienstadt Dillenburg

Datum Erstellung:

16.10.2023

Ausfertigung: 1

Bearbeiter:

K. Külper, BSc Geogr.

Planungsgruppe Müller

Diplomgeographen, Diplombiologen und Ingenieure

Planungsgruppe Müller, Zur Gesamtschule 2, 35085 Ebsdorfergrund

Tel.: 06424/9435995

E-mail: info@planungsgruppe-mueller.de

Internet: www.planungsgruppe-mueller.de

Inhalt

1. Veranlassung und Aufgabenstellung 3
2. Rechtsgrundlagen 4
2.1. Darstellung des Baugesetzbuches (BauGB) 4
2.2. Darstellung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 4
3 Standortbeschreibung 6
4. Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 7
5. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung 9
6. Fazit 10
7. Verfahren 11
8. Literatur 11
9. Abbildungsverzeichnis 12

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Oranienstadt Dillenburg will innerhalb des Plangebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen.

Das Gelände wurde vormals als Tongrube genutzt und wurde als Vorbereitung der Nutzung für eine Solaranlage aufgeschüttet.

Der Vorhabenträger und Eigentümer des Plangebietes ist die die Reinhard Bretthauer GmbH.

Im Zuge der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes soll ein Gutachten über die potentielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erstellt werden.

Abbildung 1: Übersicht über den geplanten Vorhabensstandort mit Umgebungsbereich des Untersuchungsraumes

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Darstellung des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht dargestellt und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann.
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die **Landschaft** und die biologische Vielfalt und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen und gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu prüfen.

2.2. Darstellung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Gemäß § 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe der Grundsätze zu verwirklichen, die in § 1 BNatSchG aufgeführt sind, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach § 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

Im Rahmen der Darstellung der o. a. Grundsätze gemäß § 1 BNatSchG wird auch der Grundsatz zur Vermeidung der Beeinträchtigung der **Landschaft** aufgeführt.
So sind Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.
In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

3 Standortbeschreibung

Abbildung 2: Abbildung 2: Luftbild zur Darstellung der Lage des Standortes im umgebenden Gelände des Untersuchungsraumes

Die Nachbarflächen des Planungsstandortes bestehen

- im Norden und Nordosten aus den landwirtschaftlich genutzten Hängen des Bomberg über eine Distanz von ca. 450 m, danach folgen Waldgebiete
- im Osten und Südosten ebenfalls aus landwirtschaftlich genutzten Hangbereichen, abfallend in den Talbereich der Dietzhölze
- im Süden und Westen zunächst aus Waldflächen mit einem steilen Gefälle in Richtung der angrenzenden Ortslage Frohnhausen

Das Planungsgebiet befindet sich in einer kleinräumigen Kulturlandschaft mit vielen Gehölz- und Hügelstrukturen. Obwohl das Planungsgebiet in der unmittelbaren Nähe der Ortslage Frohnhausen liegt, ist es durch die bewaldeten Hänge von dieser räumlich und optisch getrennt und ist vielmehr den angrenzenden landwirtschaftlichen Hangflächen zuzuordnen.
Das Gelände steigt in nordwestlicher Richtung an und erreicht eine Höhe von 508 m ü.NN. am Gipfel des Bomberg. In südlicher und südöstlicher Richtung fällt das Gelände in Richtung der Dietzhölze auf ca. 275 m ü.NN. Auf der anderen Seite des Tals steigt das Gelände dann wieder auf ca. 480m ü.NN.

4. Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die geplante Bebauung stellt eine relativ geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Abbildung 3: Sicht in westlicher Richtung auf die Ortslage Frohnhausen

Die Stärke der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich aus der Größe des Sichtfeldes, aus der Stärke der jeweiligen Sichtkonzentration und aus der Vorbelastung der Landschaft durch bereits existierende Bebauung.

Infolge der vorherigen Beschreibung des Landschaftsbildes ergibt sich die größte Sichtwirkung in nordöstlicher Richtung und eine geringere in westlicher Richtung über die Ortslage Frohnhausen.
Ein Sichtbezug aus größerer Entfernung wird, aufgrund des Bestandes von Waldflächen auf den höhergelegenen Gebieten in der Umgebung, als äußerst unwahrscheinlich gesehen. Dies gilt ebenso für die gegenüberliegenden Hänge des Tals der Dietzhölze.
Die bewaldeten Hänge in Richtung der Ortslage verhindern in weiten Bereichen die Sicht auf das Plangebiet, lediglich in westlicher Richtung erlaubt eine geringere Höhe der Bewaldung in Kombination mit dem in dieser Richtung ansteigenden Hang eine Sicht über den nördlichen Rand Frohnhausens. Die weiteren Siedlungsbereiche in südlicher Richtung sind weitestgehend abgeschirmt.

Abbildung 4: Blick in nördlicher Richtung auf den Bomberg

In nördlicher und östlicher Richtung, entlang des ansteigenden Geländes, erstreckt sich der Sichtbezug über ca. 600 m. Hier wird der Sichtbereich hauptsächlich durch den Waldrand und die verschiedenen kleineren Gehölze bestimmt. Insbesondere reicht der Sichtbereich nicht bis zur Ortslage Wissenbach.

Obwohl diese Flächen gegenwärtig beinahe vollständig landwirtschaftlich genutzt werden, ist eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Gebiet nicht auszuschließen.

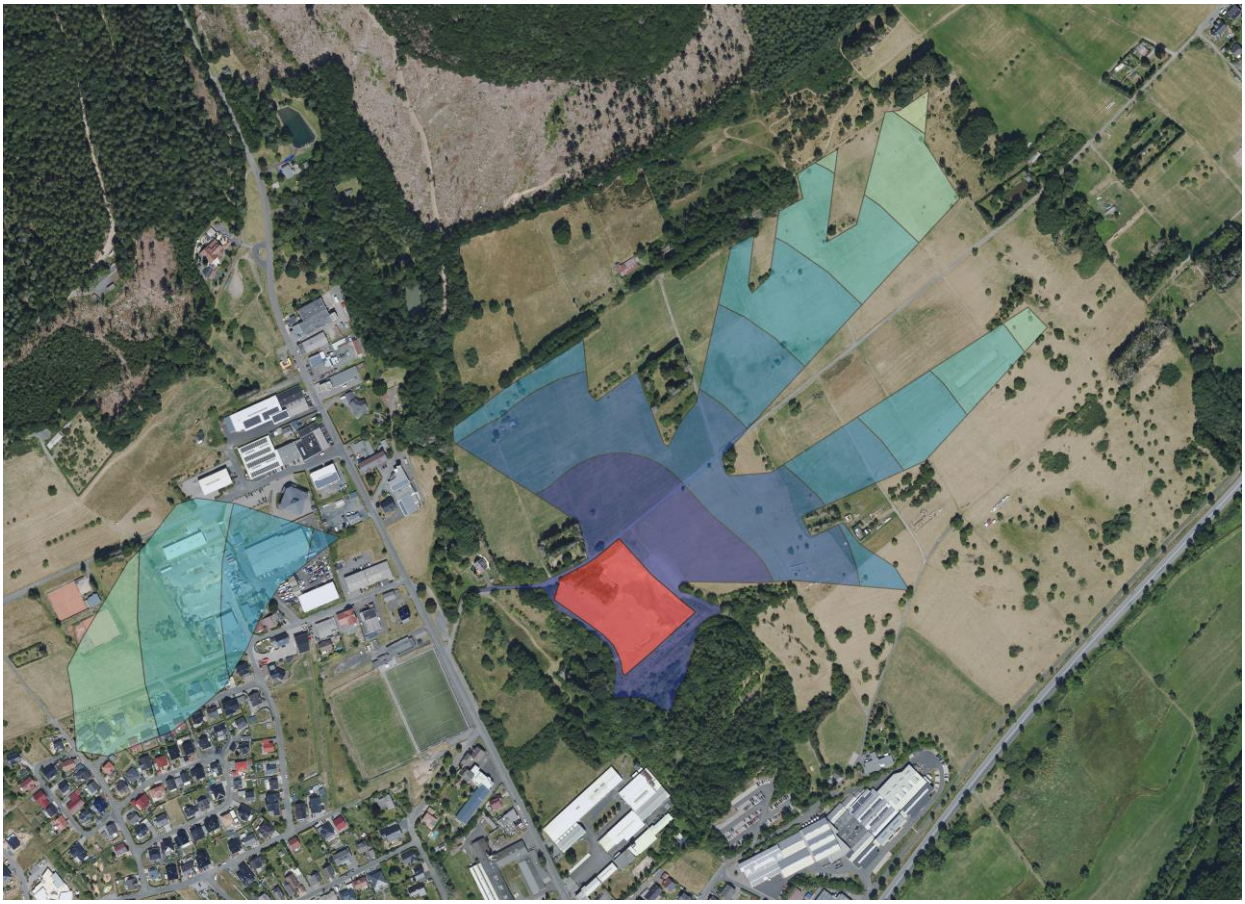

Abbildung 5: Beeinträchtigte Wirkungszone des Landschaftsbildes, untergliedert in 100 m-Radien, Maßstab 1:5.000

5. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarenergiepark Tongrube“ enthält bereits Maßnahmen zur Eingriffsminimierung. Die maximale Höhe der Photovoltaikmodule ist auf 3 m über der Geländeoberkante begrenzt und entlang des Randes des Geltungsbereiches ist ein 3 breiter Grünstreifen vorgesehen, auf dem eine Anpflanzung von Sträuchern geplant ist.

In westlicher Richtung, aufgrund der vorhandenen Sichtlinie zum Nordrand der Ortslage Frohnhausen, und in nordöstlicher Richtung, aufgrund des ansteigenden Geländes und der langen Sichtweite, sind diese Maßnahmen wahrscheinlich unzureichend. Hier könnten entweder die Anpflanzung von hochstämmigen

Laubbäumen oder die Aufschüttung eines Sichtschutzwalls die Sichtwirkung auf die betroffenen Bereiche vermindern oder sogar verhindern.

6. Fazit

Das geplante Bauvorhaben in Umsetzung des Bebauungsplanes wird das Landschaftsbild relativ gering beeinträchtigen.

Grundlage der relativ geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind die geringen Sichtbezüge auf die Ortslage Frohnhausen aufgrund der bewaldeten Hänge in dieser Richtung. Weiterhin kann die bereits geringe Beeinträchtigung durch einfache Maßnahmen beinahe komplett vermieden werden.

7. Verfahren

Es wurde eine Sichtfeldanalyse mithilfe eines GIS-generierten 3D-Höhenmodells durchgeführt, die den theoretischen Sichtbezug ergab. Auf dieser Basis wurden Ausschlussflächen durch empirisch gewonnene Sichteindrücke vor Ort ermittelt (Sichtfeldbegrenzung durch Baumreihen, Gebäude, Höhenzüge o.ä.).

8. Literatur

NEDDENS, M. (1986): Ökologisch orientierte Stadt- und Raumentwicklung. Berlin.

VOGT, J. (1988): Integrierende Bauleitplanung. Melle.

WEISCHET, W. (1983): Einführung in die Allgemeine Klimatologie. Stuttgart.

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über den geplanten Vorhabensstandort mit Umgebungsbereich des Untersuchungsraumes 3
Abbildung 2: Abbildung 2: Luftbild zur Darstellung der Lage des Standortes im umgebenden Gelände des Untersuchungsraumes 6
Abbildung 3: Sicht in westlicher Richtung auf die Ortslage Frohnhausen 7
Abbildung 4: Blick in nördlicher Richtung auf den Bomberg 8
Abbildung 5: Beeinträchtigte Wirkungszone des Landschaftsbildes, untergliedert in 100 m-Radien, Maßstab 1:5.000 9

Aufgestellt:

Ebsdorfergrund, den 20. Oktober 2023

(Kevin Külper, BSc Geogr.)

Planungsgruppe Müller

Diplomgeographen, Diplombiologen und Ingenieure

Planungsgruppe Müller, Zur Gesamtschule 2, 35085 Ebsdorfergrund

Tel.: 06424/9435995

E-mail: info@planungsgruppe-mueller.de

Internet: www.planungsgruppe-mueller.de